



Gesetze, Verordnungen u. Mitteilungen

Herausgegeben vom

Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche Franzuseck 2-4 Postfach 10 69 29 28069 Bremen

Jahrgang 2017

Bremen, 22. Dezember 2017

Nr. 2

INHALT

1. Kirchentag am 29. November 2017	S.177
A. Beschlüsse	S.177
B. Wahlen	S.179
2. Kirchensteuerbeschluss 2018	S.179
3. Kirchengesetz zur Änderung des Personal- und Finanzausstattungs-gesetzes.....	S.181
4. Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen zur Anschaffung und Instandsetzung von Orgeln, Glocken und Kirchturmuhren.....	S.183
5. Verordnung zur Änderung der Kirchenbuchordnung.....	S.185
6. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Übernahme der Tarifeinigung für den öffentlichen Dienst der Länder (Beschluss Nr. 176).....	S.185
7. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung der Bremischen Evangelischen Kirche (Beschluss Nr. 177)	S.189
8. Personen-Nachrichten	S.190

1. Kirchentag am 29. November 2017

A. Beschlüsse:

a)

Haushaltsbeschluss 2018

§ 1

Der Haushaltsplan der Zentralkasse für das Rechnungsjahr 2018 wird festgesetzt auf:

A. Einnahmen und Ausgaben - Allgemeiner Teil -

1. Kirchensteuereinnahmen	49.220.000,00 €
2. Sonstige Einnahmen	2.945.000,00 €
3. Überschussanteil aus Rücklagenrechnung	2.500.000,00 €
4. Entnahme aus den Rücklagen	1.802.500,00 €
Summe Einnahmen	56.467.500,00 €
5. Ausgaben lt. Haushaltsplan (einschl. Eigenanteil im Kindergartenbereich)	56.467.500,00 €

B. Einnahmen und Ausgaben - Bereich Ev. Tageseinrichtungen für Kinder -

1. Betriebskostenzuschüsse (einschließlich Elternbeiträge)	50.594.000,00	€
2. Sonstige Einnahmen (Entgelte Frühförderung u.a.)	5.944.000,00	€
3. Zuschuss (Eigenanteil) der BEK	5.942.000,00	€
Summe Einnahmen	62.480.000,00	€
4. Ausgaben lt. Haushaltsplan		62.480.000,00 €

Ein Überschuss, der sich bei der Abrechnung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben ergibt, wird zunächst mit dem vorgesehenen Ausgleich aus der Rücklage verrechnet und im Übrigen der Rücklage zugeführt, soweit er nicht mit Zustimmung des Finanzausschusses zur Verstärkung der Rückstellung für nicht ausreichend angesetzte Haushaltspositionen, Titel 1100, verwendet wird.

§ 2

Der Kirchenausschuss kann bei einzelnen Haushaltspositionen mit Zustimmung des Finanzausschusses Sperrvermerke anbringen, wenn die Kirchensteuereinnahmen erheblich unter dem Voranschlag bleiben.

§ 3

Für den Ausgabenplan gilt Folgendes:

1. Die "Sonderzuweisung Kirchenmusik" (Pos. 0100/3) und die "Sonderzuweisung Kleine Baupflege" (Pos. 0504) sind zweckgebundene Sonderzuweisungen im Sinne von § 17 der Wirtschaftsordnung. Sie werden vom Kirchenausschuss aufgrund eines Vorschlags des Landeskirchenmusikdirektors (Kirchenmusik) bzw. der Bauabteilung (Kleine Baupflege) vergeben.
2. In Haushaltsteil A sind die einzelnen Titel für Personalausgaben sowie die einzelnen Titel für Sachausgaben, letztere jedoch nur im Rahmen des jeweiligen Kapitels, mit Zustimmung des Finanzausschusses gegenseitig deckungsfähig.
3. In Haushaltsteil B sind sämtliche Ausgaben mit Zustimmung des Finanzausschusses gegenseitig deckungsfähig und überziehbar, soweit einer Überziehung zusätzliche Einnahmen in gleicher Höhe gegenüberstehen.

b)

Bestellung der Abschlussprüfer für 2018

Der Kirchentag bestellt zum Abschlussprüfer für das Haushaltsjahr 2018 für die Zentralkasse und Haus Meedland die CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster.

c)

Beschluss über die Entlastung des Kirchenausschusses für das Haushaltsjahr 2016

Der Kirchentag erteilt dem Kirchenausschuss Entlastung für das Haushaltsjahr 2016.

d)

Gesamtkirchliche Einrichtungen: Konzept zur Stellenreduzierung

Der Kirchentag beschließt:

„1. Der Kirchentag nimmt die konzeptionellen Überlegungen des Kirchengemeinderates für eine Stellenreduzierung in den Gesamtkirchlichen Einrichtungen zustimmend zur Kenntnis und bittet den Kirchengemeinderat, auf dieser Grundlage die Planungen für die Stellenreduzierungen und deren Umsetzung fortzusetzen. Der Kirchentag bittet den Kirchengemeinderat insbesondere darum, vor Entscheidungen im Bereich der Jugendarbeit die Erstellung des Gesamtkonzepts abzuwarten. Der Kirchentag bittet den Kirchengemeinderat, den Kirchentag über Veränderungen unterrichtet zu halten und im Kirchentag im Herbst 2019 erneut zu berichten. Die zuständigen Kirchengemeinderatsausschüsse sollen in die weiteren Beratungen einbezogen werden.

2. Der Kirchentag beauftragt den Kirchengemeinderat, bis zur nächsten Sitzung des Kirchentages im Frühjahr 2018 ein personelles und strukturelles Konzept zur Fortführung der Projektarbeit mit dem Traditionsschiff „Veränderung“ vorzulegen.“

e)

Zuschuss Defibrillatoren

Der Kirchentag beschließt:

„Gemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche wird nach dem in der Vorlage 9-1 genannten Verfahren auf Antrag ein Defibrillator kostenfrei zur Verfügung gestellt.“

B. Wahlen:

a)

Nachwahl in den Personalausschuss

In den Personalausschuss gewählt:

Herr Pastor Gossens

b)

Nachwahl in den Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung

In den Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung gewählt:

Frau Heike Diederichs-Egidi

2. Kirchensteuerbeschluss 2018

Der Kirchentag beschließt:

„Auf Grund des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften in der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz - KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen - Brem.GBl. 2001, S. 263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2016 (Brem.GBl. 2016, S. 200), sowie des Niedersächsischen Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz - KiStRG) in der Fassung vom 10. Juli 1986 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - Nds. GVBl. 1986, S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 465), und des Kirchengesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) vom 20. März 1975 (GVM 1975 Nr. 1 Z. 2), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2014 (GVM 2014 Nr. 2 S. 65), erlässt der Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche folgenden

**Kirchensteuerbeschluss
vom 29. November 2017**

1. Zur Deckung des Haushaltsbedarfs wird von den Mitgliedern der Bremischen Evangelischen Kirche Kirchensteuer in Höhe von 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), jedoch höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird (Höchstsatz), erhoben.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden. In Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a Abs. 2 und 2a EStG zu berücksichtigen sind, ist das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51a Abs. 2 und 2a EStG ergeben würde.

In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach Maßgabe der § 40, § 40a Abs. 1, 2a und 3 und § 40b EStG beträgt die Kirchensteuer 7 % der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Dies gilt entsprechend in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach Maßgabe der § 37a und § 37b EStG. Im Übrigen wird hinsichtlich der Erhebung der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer auf den Erlass der Senatorin für Finanzen vom 8. August 2016 – 900 – S 2447 – 1/2015 – 4/2015 – 11-2 (Bundessteuerblatt 2016, Teil I, S. 773 ff.) hingewiesen.

2. Von Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft, für die die Verwaltung der Kirchensteuer den Landesfinanzbehörden übertragen ist, angehört, wird, sofern keine Einzelveranlagung der Ehegatten zur Einkommensteuer nach dem Einkommensteuergesetz erfolgt, Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt jährlich:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG) Euro	Kirchgeld jährlich Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

Bei der Berechnung des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3. In dem Teil des Kirchengebietes der Bremischen Evangelischen Kirche, der im Land Niedersachsen liegt, gilt über die unter Nummer 1 und 2 aufgeführten Regelungen hinaus Folgendes:

In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach Maßgabe der § 40, § 40a Abs. 1, 2a und 3 und § 40b EStG beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Dies gilt entsprechend in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach Maßgabe der § 37a und § 37b EStG. Im Übrigen wird hinsichtlich der Erhebung der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer auf den Erlass des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 8. August 2016 – S 2447 – 8 – 3331 (Bundessteuerblatt 2016, Teil I, S. 773 ff.) hingewiesen.

In dem Teil des Kirchengebietes der Bremischen Evangelischen Kirche, der im Land Niedersachsen liegt, wird von Mitgliedern der Bremischen Evangelischen Kirche, deren Ehegatte keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört, sofern keine Einzelveranlagung der Ehegatten zur Einkommensteuer nach dem Einkommensteuergesetz erfolgt, ein besonderes Kirchgeld erhoben.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer und des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

4. Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.
5. Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt für die Zeit ab 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 oder bis zu einer anderweitigen Entscheidung des Kirchentages.“

3. Kirchengesetz zur Änderung des Personal- und Finanzausstattungsgesetzes

Der Kirchentag beschließt:

„Kirchengesetz zur Änderung des Personal- und Finanzausstattungsgesetzes

vom 29. November 2017

Artikel 1

Änderung des Personal- und Finanzausstattungsgesetzes

Das Personal- und Finanzausstattungsgesetz vom 13. Mai 1998 (GVM 1998 Nr. 2 Z. 2), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 27. November 2014 (GVM 2014 Nr. 2 S. 72) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die einzelnen Funktionen haben folgende Punktwerte:

Funktionen	Entgeltgruppe Besoldungsgruppe	Punktwert
Pastor/Pastorin	A 13 / A 14	16
Kirchenmusiker/innen mit A-Prüfung auf einer anerkannten A-Stelle	E 12, 13, 14	14

Funktionen	Entgeltgruppe Besoldungsgruppe	Punktwert
Kirchenmusiker/innen mit A-oder B-Prüfung auf einer anerkannten B-Stelle Diakone/Diakoninnen, Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagogen/innen	E 9, 10, 11	12
Mitarbeitende mit kirchenmusikalischer Tätigkeit mit A- oder B-Prüfung	E 8	11
Gemeindesekretär/e/innen Mitarbeitende mit kirchenmusikalischer Tätigkeit mit C-Prüfung Diakonisch-pädagogisch Mitarbeitende mit kirchlich anerkannter Fachschulausbildung	E 6, 7, 8	10
Diakonisch-pädagogisch Mitarbeitende ohne einschlägige Ausbildung oder mit förderlicher Ausbildung Küster/innen, Hausmeister/innen	E 5, 6, 7	9
Mitarbeitende mit kirchenmusikalischer Tätigkeit mit D-Prüfung oder vergleichbarer Ausbildung Mitarbeitende im Gemeindebüro mit einfacher Tätigkeit Küster/innen, Hausmeister/innen mit einfacher Tätigkeit	E 2, 3, 4	8

2. § 8a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „mit mehr als 5.000 Gemeindegliedern“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „5“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „5“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „der Kirchenmusikkommission und“ gestrichen.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „85“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Berufsorientierungsprogramms für Jugendliche „Ran an die Zukunft (RAZ)“ werden dem Pool zugeordnet.“

d) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „280“ durch die Angabe „335“ ersetzt.

4. § 10b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Sonderpunkte dienen insbesondere zur Finanzierung von armutsorientierten Projekten, besonders in sozial benachteiligten Stadtteilen.“

b) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „120“ durch die Angabe „90“ ersetzt.

5. § 17 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.“

Bremen, den 29. November 2017

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

(Bosse)
Präsidentin

(Brahms)
Schriftführer

4. Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen zur Anschaffung und Instandsetzung von Orgeln, Glocken und Kirchturmuhren

vom 17. August 2017

§ 1

Allgemeines

(1) Orgeln und Glocken in Kirchen und anderen gemeindlichen Gebäuden sind für den gottesdienstlichen und konzertanten Gebrauch bestimmt. Sie sind liturgische Instrumente und unterstützen den Ablauf von Gottesdiensten und Gemeindefeiern. Sie sollen klanglich und technisch ihrer Zweckbestimmung entsprechen. Sie müssen deshalb sachverständig und pfleglich unterhalten werden.

(2) Zur fachlichen Beratung und Unterstützung beruft der Kirchenausschuss einen Orgelsachverständigen oder eine Orgelsachverständige. Die fachliche Begutachtung ist Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen aus der Zentralkasse. Die baulichen Belange obliegen der Bau- und Grundstücksabteilung der Kirchenkanzlei der Bremischen Evangelischen Kirche.

(3) Für die Anschaffung, die Instandsetzung und den Unterhalt von Orgeln, Glocken und Kirchturmuhren sind die Gemeinden zuständig.

(4) Für die Orgeln übernimmt die Zentralkasse eine jährliche Wartungs- und Pflegemaßnahme auf der Grundlage von Wartungsverträgen mit qualifizierten Orgelbauunternehmen. Bei Gemeinden mit A-Stellen oder B-Stellen kann der Wartungszeitraum auf zwei Jahre festgelegt werden.

§ 2

Rahmenbedingungen für Zuschüsse

(1) Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel kann ein Zuschuss für die Anschaffung einer neuen Orgel gewährt werden, wenn ein Neubau eines Gottesdienstraumes erfolgt oder wenn eine vorhandene Orgel nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand instand gesetzt werden kann.

(2) Ein Zuschuss für eine Orgelinstandsetzung oder eine Generalüberholung kann – in der Regel nach einem Zeitraum von 25 Jahren bis 30 Jahren – gewährt werden, wenn diese im Einzelfall einen Kostenaufwand von mehr als 6.000 Euro erfordert und wenn sie zur Erhaltung der Orgel (Substanzsicherung und Benspielbarkeit) gutachterlich begründet und unabweisbar ist.

(3) Verbesserungen und Erweiterungen an Orgeln sind von den Gemeinden zu finanzieren.

(4) Ein Zuschuss für Maßnahmen an Glocken, Glockenstühlen und Kirchturmuhren wird in der Regel nicht gewährt, es sei denn, dass die Kosten hierfür für eine Gemeinde auf Grund ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit eine unzumutbare Belastung darstellen.

§ 3

Zuschusshöhe

Die Höhe des Zuschusses, der gemäß § 2 Absatz 1 bei Anschaffungen von Orgeln und gemäß § 2 Absatz 2 bei größeren Orgelinstandsetzungen oder Generalüberholungen gewährt wird, richtet sich nach der kirchenmusikalischen Personalausstattung der Gemeinde, der Größe und Bauart der Orgel, dem Grad der Dringlichkeit des Projekts und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Ferner sollen regionale Belange berücksichtigt werden.

§ 4

Zuschussverfahren

(1) Beantragt eine Gemeinde einen Zuschuss für ein Orgelprojekt, sind dem Antrag an den Kirchengemeindevorstand folgende Unterlagen beizufügen:

1. Kostenanschlag des Projekts unter Beifügung von drei Angeboten von qualifizierten Orgelbauunternehmen einschließlich aller Folgekosten,
2. Finanzierungsplan mit einer Darstellung über die Aufbringung der Eigenmittel,
3. Orgelfachtechnisches Gutachten des oder der Orgelsachverständigen der Bremischen Evangelischen Kirche.

(2) Über den Antrag der Gemeinde entscheidet der Kirchengemeindevorstand.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Bewilligung von Mitteln aus der Zentralkasse zur Anschaffung und Instandsetzung von Orgeln und Glocken in den Gemeinden vom 23. Januar 1997 (GVM 1997 Nr. 2 Z. 5) in der Fassung vom 27. März 2008 (GVM 2008 Nr. 1 S. 68) außer Kraft.

Bremen, den 17. August 2017

Der Kirchengemeindevorstand der
Bremischen Evangelischen Kirche

(Bosse)
Präsidentin

(Brahms)
Schriftführer

5. Verordnung zur Änderung der Kirchenbuchordnung

vom 23. November 2017

Auf Grund des § 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Gemeindezugehörigkeit vom 22. April 2009 (GVM 2009 Nr. 1 S. 96) verordnet der Kirchenausschuss:

Artikel 1

§ 9 der Kirchenbuchordnung vom 12. März 2015 (GVM 2015 Nr. 1 S. 93) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird aufgehoben.
2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
3. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und es wird folgender Satz angefügt:
„Die Benutzung eines Namensstempels und der elektronischen Unterschrift sind unzulässig.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bremen, den 23. November 2017

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

(Bosse)
Präsidentin

(Brahms)
Schriftführer

6. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Übernahme der Tarifeinigung für den öffentlichen Dienst der Länder vom 26. September 2017 (Beschluss Nr. 176)

§ 1

Änderung der KAVO-BEK zum 1. Januar 2017

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Bremischen Evangelischen Kirche (KAVO-BEK) vom 29. November 2007 (GVM 2007 Nr. 5 S. 25), die zuletzt durch Beschluss Nr. 175 vom 29. November 2016 (GVM 2016 Nr. 2 S. 170) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
„b) Auszubildende, Schülerinnen/Schüler, Volontärinnen/Volontäre und Praktikantinnen/Praktikanten,“
2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefasst:
„verfügen sie über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren, erfolgt die Einstellung in der Regel in Stufe 3.“
 - b) Den Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2 wird folgende Protokollerklärung Nr. 3 angefügt:
„3. Sofern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 für die Tätigkeit eine besondere Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 gilt, erfolgt in den Fällen des Satzes 2 die Einstellung in Stufe 3 bei Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren.“

3. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „1 bis 8“ durch die Angabe „2 bis 8“ ersetzt.
- b) Satz 2 der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Sie betragen

- a) in den Entgeltgruppen 2 bis 8
 - 31,34 Euro ab 1. Januar 2017,
 - 32,08 Euro ab 1. Januar 2018,
- b) in den Entgeltgruppen 9 bis 15
 - 62,66 Euro ab 1. Januar 2017,
 - 64,13 Euro ab 1. Januar 2018.“

4. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „2015 und 2016“ durch die Angabe „2017 und 2018“ ersetzt.
- b) In Satz 1 der Protokollerklärung zu § 20 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „2016“ durch die Angabe „2018“ ersetzt.

§ 2 Änderung der KAVO-BEK zum 1. Januar 2018

§ 16 der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung der Bremischen Evangelischen Kirche (KAVO-BEK) vom 29. November 2007 (GVM 2007 Nr. 5 S. 25), die zuletzt durch § 1 dieses Beschlusses geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Entgeltgruppen 2 bis 15 umfassen jeweils sechs Stufen.“
- 2. In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „in Stufe 5“ die Angabe „bei den Entgeltgruppen 2 bis 8“ gestrichen.

§ 3 Entgelttabellen

Geltende Entgelttabellen im Sinne des § 15 Absatz 2 KAVO-BEK sind die Anlagen B und C zum Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 17. Februar 2017.

§ 4 Änderung der ARR-Ü

Die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeitenden in die KAVO-BEK und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü) vom 29. November 2007 (GVM 2007 Nr. 5 S. 41), die zuletzt durch Beschluss Nr. 175 vom 29. November 2016 (GVM 2016 Nr. 2 S. 170) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu § 9 Abs. 4 Satz 2:

Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. Januar 2017 um 2,2 v.H. und ab 1. Januar 2018 um 2,35 v.H.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Für Mitarbeitende in einer der Entgeltgruppen 9 bis 15 (Anlage B zum TV-L) bzw. der Entgeltgruppen KR 9a bis 11a (Anlage C zum TV-L) wird bei Erreichen der Stufe 6 auch der Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 5 und Stufe 6 auf den Strukturausgleich angerechnet. ⁴Satz 3 gilt entsprechend bei Mitarbeitenden in Entgeltgruppe 9 mit besonderer Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 für den Erhöhungsbetrag nach Anlage B zum TV-L.“

b) Es wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 12 Abs. 4:

¹Für Mitarbeitende, die in der Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 30. September 2018 der Stufe 6 zugeordnet werden, wird auch die Erhöhung des Unterschiedsbetrages am 1. Oktober 2018 auf den Strukturausgleich angerechnet. ²Satz 1 gilt entsprechend bei Mitarbeitenden in Entgeltgruppe 9 mit besonderer Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 für den Erhöhungsbetrag nach Anlage B zum TV-L.“

3. § 19 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die besonderen Tabellenwerte betragen

a) in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.017,89	2.215,64	2.291,26	2.384,33	2.448,30	2.500,63

b) ab 1. Januar 2018

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.065,31	2.267,71	2.345,10	2.440,36	2.505,84	2.559,39“

§ 5

Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende

Die Arbeitsrechtsregelung der Bremischen Evangelischen Kirche für Auszubildende vom 2. Oktober 2013 (GVM 2013 Nr. 2 S. 28), die durch Beschluss Nr. 166 vom 7. Oktober 2015 (GVM 2015 Nr. 2 S. 128) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Operationstechnischen Assistenz, Anästhesietechnischen Assistenz, Entbindungspflege und Altenpflege sowie Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe.“

2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „das Zeugnis einer Amtsärztin/eines Amtsarztes“ durch die Wörter „ärztliche Bescheinigung der Betriebsärztin/des Betriebsarztes oder der Vertrauensärztin/des Vertrauensarztes“ ersetzt.

3. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

a) in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

- im ersten Ausbildungsjahr 901,82 Euro,
- im zweiten Ausbildungsjahr 955,96 Euro,
- im dritten Ausbildungsjahr 1.005,61 Euro,
- im vierten Ausbildungsjahr 1.074,51 Euro,

b) ab 1. Januar 2018

- im ersten Ausbildungsjahr 936,82 Euro,
- im zweiten Ausbildungsjahr 990,96 Euro,
- im dritten Ausbildungsjahr 1.040,61 Euro,
- im vierten Ausbildungsjahr 1.109,51 Euro.“

4. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „28“ durch die Angabe „29“ ersetzt.

5. § 10 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Für die Erstattung der nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort gelten, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, diejenigen Regelungen entsprechend, die für die Mitarbeitenden des Auszubildenden maßgebend sind.“

6. § 11 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Erstattungsfähig sind die im Bundesgebiet notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge).“

§ 6

Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Praktikantinnen und Praktikanten

Die Arbeitsrechtsregelung der Bremischen Evangelischen Kirche für Praktikantinnen und Praktikanten vom 29. Januar 2014 (GVM 2014 Nr. 1 S. 53), die durch Beschluss Nr. 166 vom 7. Oktober 2015 (GVM 2015 Nr. 2 S. 128) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf

- der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters,
der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen,
der Heilpädagogin/des Heilpädagogen
vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 1.718,54 Euro,
ab 1. Januar 2018 1.753,54 Euro,
- der Erzieherin/des Erziehers
vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 1.493,26 Euro,
ab 1. Januar 2018 1.528,26 Euro,
- der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers
vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 1.436,31 Euro,
ab 1. Januar 2018 1.471,31 Euro.“

2. In § 10 Satz 1 wird die Angabe „28“ durch die Angabe „29“ ersetzt.

3. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 2014 in Kraft.“

§ 7 Übergangsregelungen

Im Zusammenhang mit der Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15 (Anlage B zum TV-L) und KR 9a bis KR 11a (Anlage C zum TV-L) zum 1. Januar 2018 (§ 2 dieses Beschlusses) gelten folgende Übergangsregelungen:

- (1) ¹Für am 1. Januar 2018 vorhandene Mitarbeitende der Entgeltgruppen 9 bis 15 (Anlage B zum TV-L) bzw. der Entgeltgruppen KR 9a bis KR 11a (Anlage C zum TV-L) wird die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 5 bzw. in der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit angerechnet. ²Ist das Tabellenentgelt der Stufe 6 niedriger als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, werden die Mitarbeitenden erneut einer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe zugeordnet; § 6 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 ARR-Ü gelten entsprechend.
- (2) ¹Für am 1. Januar 2018 vorhandene Mitarbeitende der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 oder von sieben Jahren in Stufe 3 wird die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 4 bzw. in der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit angerechnet. ²Ist das Tabellenentgelt der Stufe 4 zuzüglich des Erhöhungsbetrages nach Anlage B zum TV-L niedriger als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, verbleiben die Mitarbeitenden in ihrer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe; § 6 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 ARR-Ü gelten entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

1. § 1 Nummer 2 am 1. März 2017 und
 2. § 2, § 4 Nummer 2 und § 7 am 1. Januar 2018
- in Kraft.

(Dr. Noltenius)
Vorsitzender

(Holtmann)
stellvertretender Vorsitzender

7. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung der Bremischen Evangelischen Kirche vom 26. September 2017 (Beschluss Nr. 177)

§ 1 Änderung der KAVO-BEK

§ 25 der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung der Bremischen Evangelischen Kirche (KAVO-BEK) vom 29. November 2007 (GVM 2007 Nr. 5 S. 25), die zuletzt durch Beschluss Nr. 176 vom 26. September 2017 geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Betriebliche Altersversorgung

- (1) ¹Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei der Evangelischen Zusatzversorgungskasse. ²Einzelheiten bestimmt die Satzung der Evangelischen Zusatzversorgungskasse in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Soweit die Evangelische Zusatzversorgungskasse für die Pflichtversicherung Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren von höchstens 4,8 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts erhebt, trägt diese der Arbeitgeber. ²Darüber hinausgehende Beiträge zur Pflichtversicherung werden von der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter und dem Arbeitgeber je zur Hälfte getragen; die Eigenbeteiligung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters ist auf maximal 1 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts begrenzt. ³Satz 2 findet keine Anwendung auf Mitarbeitende in den Entgeltgruppen 1 bis 4 sowie S 2 und S 3; bei diesen Mitarbeitenden trägt der Arbeitgeber die Beiträge in voller Höhe.

Protokollerklärung zu § 25 Abs. 2:

Diese Regelung soll frühestens nach zehn Jahren überprüft werden, es sein denn, dass infolge einer wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Situation der Bremischen Evangelischen Kirche oder der finanziellen Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung eine vorzeitige Überprüfung angezeigt ist.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(Dr. Noltenius)
Vorsitzender

(Holtmann)
stellvertretender Vorsitzender

8. Personennachrichten

Berufen:

Pastor Achim Kriebber
Kirchengemeinde St. Magni
1.7.2017

Pastorin Heike Scherer
Krankenhaus- und Hospizseelsorge
1.11.2017

Berufen zum Pastor / zur Pastorin im Entsendungsdienst:

Pastor Frank Jasper von Legat
Pastorin Wibke Winkler
1.9.2017

Beurlaubt:

Pastorin Miriam Richter
1.7.2017

Emeritiert:

Pastorin Renate Thiele
Krankenhauseelsorge Klinikum Bremen-Nord
31.8.2017

Pastor Hans-Gerhard Klatt
Beauftragter der BEK für den Ökum. Stadtkirchentag 2016 und das Reformationsjubiläum 2017
31.8.2017

Erstes theologisches Examen:

Julia Frohn
20.11.2017

Zweites theologisches Examen:

Wibke Winkler
Frank Jasper von Legat
15.8.2017

